

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.11.2016

(Hochschulanzeiger Nr. 32/2016 vom 30. November 2016, S.11)

Geändert durch Ordnung vom:

- 11.01.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 33/2017 vom 31. Januar 2017, S. 2)
- 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29. August 2024, S. 11)

Auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.10.2010 (GVBl.S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 14.10.2015 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang - Fernstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen.

Der Präsident hat diese mit Schreiben vom 15.11.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des akademischen Grades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Lissabon Konvention (Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen)
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 17 Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen des Fernstudienganges Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes (§ 1 ABPO)
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 ABPO)
- Qualitätssicherung des Lehrangebotes
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)

- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 ABPO)
- Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit (§ 16 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Der Studiengang wird in Vollzeit, berufsbegleitend und in berufsintegrierter Form mit Präsenzphasen angeboten. Der Fernstudiengang erfolgt in der Regel parallel zu einer beruflichen Tätigkeit. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in Vollzeit 7 Semester, in berufsbegleitender Form 10 Semester und in berufsintegrierter Form 8 Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester in Vollzeit, über 10 Semester in berufsbegleitender Form und über 8 Semester in berufsintegrierter Form. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus den Anlagen 1 a bis c.

(3) Die Studierenden wählen aus der Modulgruppe der Schwerpunktfächer (SPF) zwei Module der gleichen Vertiefungsrichtung. Die Abfolge der beiden SPF Teile steht den Studierenden offen. Folgende Vertiefungsrichtungen können gewählt werden:

- Banking & Insurance : „Banking (SPF Teil 1)“ und „Insurance (SPF Teil 2)“
- Sport- und Eventmanagement: „Ökonomie des Sports (SPF Teil 1)“ und „Sponsoring & Events im Sport (SPF Teil 2)“
- Energie- und Umweltmanagement: „Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (SPF Teil 1)“ und „Geschäftsprozesse und Energierecht (SPF Teil 2)“
- Unternehmensgründung und Unternehmertum: „Unternehmensgründung (SPF Teil 1)“ und „Unternehmertum (SPF Teil 2)“

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren
 2. ein studentisches Mitglied
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei der hochschulweiten Modulschablone.
- (2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte der Fernstudienmodule und die Lehrqualität. Sie sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Die Fachkommission besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglied und einem sonstigen Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹, die der Fachbereichsrat wählt.

§ 6 Lissabon Konvention (Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen)

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil gegenüber denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 17 Abs. 4 ABPO umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern im Fernstudiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben ist. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.
- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang in dem die Prüfung abgelegt werden soll, endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden
- (3) Zur Erbringung berufsintegrierter Leistungen ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen Unternehmen (Arbeitgeber) und Hochschule mit Festlegung der akademischen Betreuer auf beiden Seiten notwendig.
- (4) (5) Für das Schwerpunktfach kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.
- (6) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 ECTS erworben hat.
- (7) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Dies regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
3. Projektarbeiten gem. § 9 ABPO
4. die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen, Poster-Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den Prüfungsausschuss zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit ist die Frist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 ABPO zu beachten.

§ 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt
 - 4 Wochen in Vollzeit
 - 6 Wochen in der berufsbegleitenden und berufsintegrierten Form.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt
 - 8 Wochen in Vollzeit
 - 12 Wochen in der berufsbegleitenden und berufsintegrierten Form

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt
 - 12 Wochen in Vollzeit
 - 18 Wochen in der berufsbegleitenden und berufsintegrierten Form
- (2) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in digitaler Form in einer der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Dateiformate abzugeben.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten. Als Gesprächsgrundlage dient ein Poster, auf dem die Studierenden das Hauptthema der Arbeit klar und verständlich visualisiert haben.

§ 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Ist eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder eine nicht zu benotende Studienleistung mit "bestanden" bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlagen 1 a bis c zugeordnet.

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. der Bachelorarbeit,
 2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,

3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in den Anlagen 1 a bis c dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus den Anlagen 1 a bis c geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in einem in § 3 genannten Modell des Fernstudiengangs Betriebswirtschaftslehre einschreiben.

§ 16 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.09.2012 außer Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in dem in § 16 genannten Bachelor-Fernstudiengang im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 16 genannten Prüfungsordnung.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 endet mit dem Wintersemester 2020/2021.
- (3) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.
- (4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23.11.2016

Prof. Dr. Gunter Kürble

Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a:

Module, Prüfungsart, ECTS-Punkte, Präsenztage, Lerneinheiten, Prüfungsform

Sieben-Semester-Modell

1. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 1	P	9	2,5	3	K
Mathematik	P	10	3	6	K
Wirtschaftsinformatik	P	8	1,5	3	K
Gesamt:		27	7	12	

2. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Statistik	P	10	2	3	K
BWL 2 A	P	7	1,5	4	K
BWL 3	P	14	2	6	K
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1	M
Gesamt:		33	6,5	14	

3. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 2 B	P	8	1,5	4	K
Recht 1	P	9	2	4	K
Kommunikations- und Führungstechnik	S	8	2	3	M + K
Projektmanagement	S	7	2	3	K
Gesamt:		32	7,5	14	

4. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
VWL 1	P	9	3	6	K
Recht 2	P	9	2	4	K
Wirtschaftsenglisch	S	10	2	3	M + K
Gesamt:		28	7	13	

5. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 4	P	10	2	4	K
VWL 2	P	11	3	6	HA +K
Projektbericht	P	10			PA
Gesamt:		30	5	10	

6. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 5	P	13	3	6	K
Unternehmensplanspiel	S	2	2	1	M
Schwerpunktfach 1	P	14	3	4	K/HA
Gesamt:		29	8	11	

7. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Schwerpunktfach 2	P	14	3	4	K
Bachelorarbeit	P	12			BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2			M
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2			Poster
Gesamt:		30	3	4	
Summe		210	44	78	

P - Prüfungsleistung, S - Studienleistung

K - Klausur, M - mündliche Prüfung, PA -Projektarbeit, HA-Hausarbeit , BA - Bachelor Thesis,

Anlage 1b:

Module, Prüfungsart, ECTS-Punkte, Präsenztage, Lerneinheiten, Prüfungsform

Zehn-Semester-Modell

1. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 1	P	9	2,5	3	K
Mathematik	P	10	3	6	K
Gesamt:		19	5,5	9	

2. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
VWL 1	P	9	3	6	K
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1	M
Statistik	P	10	2	3	K
Gesamt:		21	6	10	

3. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 2 A	P	7	1,5	4	K
BWL 2 B	P	8	1,5	4	K
Wirtschaftsinformatik	P	8	1,5	3	K
Gesamt:		23	4,5	11	

4. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
VWL 2	P	11	3	6	HA + K
Wirtschaftsenglisch	S	10	2	3	M + K
Gesamt:		21	5	9	

5. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 3	P	14	2	6	K
Kommunikations- und Führungstechnik	S	8	2	3	M + K
Gesamt:		22	4	9	

6. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 4	P	10	2	4	K
Projektbericht	P	10			PA
Gesamt:		20	2	4	

7. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 5	P	13	3	6	K
Recht 1	P	9	2	4	K
Gesamt:		22	5	10	

8. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Recht 2	P	9	2	4	K
Schwerpunktfach 1	P	14	3	4	K/HA
Gesamt:		23	5	8	

9. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Projektmanagement	S	7	2	3	K
Schwerpunktfach 2	P	14	3	4	K
Gesamt:		21	5	7	

10. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Unternehmensplanspiel	S	2	2	1	M
Bachelorarbeit	P	12			BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2			M

Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2			Poster
Gesamt:		18	2	1	
Summe		210	44	78	

P - Prüfungsleistung, S - Studienleistung

K - Klausur, M - mündliche Prüfung, PA –Projektarbeit, HA-Hausarbeit , BA - Bachelor Thesis

Anlage 1c:

Module, Prüfungsart, ECTS-Punkte, Präsenztage, Lerneinheiten, Prüfungsform

Acht-Semester-Modell

1. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 1	P	9	2,5	3	K
Wirtschaftsinformatik	P	8	1,5	3	K
Mathematik	P	10	3	6	K
Gesamt:		27	7,5	12	

2. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Statistik	P	10	2	3	K
BWL 2 A	P	7	1,5	4	K
VWL 1	P	9	3	6	K
Gesamt:		26	6,5	13	

3. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 2 B	P	8	1,5	4	K
Kommunikations- und Führungstechnik	S	8	2	3	M + K
Recht 1	P	9	2	4	K
Gesamt:		25	5,5	11	

4. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 3	P	14	2	6	K
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1	M
Wirtschaftsenglisch	S	10	2	3	M + K
Gesamt:		26	5	10	

5. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Projektmanagement	S	7	2	3	K
Recht 2	P	9	2	4	K
Projektbericht	P	10			PA
Gesamt:		26	4	7	

6. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 4	P	10	2	4	K
Unternehmensplanspiel	S	2	2	1	M
VWL 2	P	11	3	6	HA + K
Gesamt:		23	7	11	

7. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
BWL 5	P	13	3	6	K
Schwerpunktfach 1	P	14	3	4	K/HA
Schwerpunktfach 1	P	14	3	4	K/HA
Gesamt:		23	5	8	

8. Semester	P.Art	ECTS	PT	LE	P.Form
Schwerpunktfach 2	P	14	3	4	K
Bachelorarbeit	P	12			BA
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2			M
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2			Poster
Gesamt:		30	3	4	
Summe		210	44	78	

P - Prüfungsleistung, S - Studienleistung

K - Klausur, M - mündliche Prüfung, PA -Projektarbeit, HA-Hausarbeit , BA - Bachelor Thesis

Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BWL	
BWL 1	9
BWL 2 A	7
BWL 2 B	8
BWL 3	14
BWL 4	10
BWL 5	13
VWL	
VWL 1	9
VWL 2	11
Recht	
Recht 1	9
Recht 2	9
Quantitative Methoden	
Mathematik	10
Wirtschaftsinformatik	8
Statistik	10
Schwerpunktfach	
Schwerpunktfach 1	14
Schwerpunktfach 2	14
Projektbericht/Bachelorarbeit	
Projektbericht	10
Bachelorarbeit	20
Kolloquium zur Bachelorarbeit	10
Gesamt:	195